

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. September 2005 Ricosmos BV/Kommission

(Rechtssache T-53/02) ⁽¹⁾

(Zollrecht — Externes gemeinschaftliches Versandverfahren für Zigaretten — Betrug — Antrag auf Erlass von Eingangsabgaben — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Billigkeitsklausel — Einhaltung der Fristen — Verteidigungsrechte — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Begriff der offensichtlichen Fahrlässigkeit)

(2005/C 257/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger(in/nen): Ricosmos BV (Delfzijl, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte[r]: zunächst Rechtsanwälte M. Chatelin, M. Fleers und P. Metzler, dann Rechtsanwalt J. Hertoghs)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: zunächst vertreten durch M. van Beek und R. Tricot, dann durch M. van Beek und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand der Rechtssache

Nichtigerklärung der Entscheidung REM 09/00 der Kommission vom 16. November 2001, mit der der vom Königreich der Niederlande beantragte Erlass von Einfuhrabgaben zugunsten der Klägerin für nicht gerechtfertigt erklärt wird

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 18.5.2002.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. September 2005 Sportwetten GmbH Gera/HABM

(Rechtssache T-140/02) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigerklärung — Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortelement INTERTOPS — Marke, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 51 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2005/C 257/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger(in/nen): Sportwetten GmbH Gera (Gera, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt A. Zumschlinge)

Beklagte(r): Harmonisierungamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte[r]: D. Schennen und G. Schneider)

Andere(r)Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelfer(in/nen) im Verfahren vor dem Gericht: Intertops Sportwetten GmbH mit Sitz in Salzburg (Österreich), (Prozessbevollmächtigte[r]: zunächst Rechtsanwalt H. Pfeifer, dann Rechtsanwalt R. Heimler)

Gegenstand der Rechtssache

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Februar 2002 (Sache R 338/2000-4) über einen Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsbildmarke INTERTOPS

Tenor des Urteils

1. Über den Antrag der Klägerin, die Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortelement INTERTOPS für nichtig zu erklären, und über den Antrag der Streithelferin, Unterlagen beizuziehen, braucht nicht entschieden zu werden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
3. Die Klägerin trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 169 vom 13.7.2002.